

A 30**5.1.10 Fremde Kassengeschäfte****Eigenbetrieb Stadtwerke****(1) Forderungen**

A 30 Die Stadtwerke erheben von den Verbrauchern Gebühren bzw. Entgelte für die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser. Im Auftrag der Stadt haben die Stadtwerke auch die Erhebung der Abwassergebühren wahrgenommen. Die Beitreibung von Forderungen der Stadtwerke wurde im Wesentlichen von der Stadtkasse Hockenheim wahrgenommen (siehe auch § 2 Nr. 4.1 Geschäftsordnung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim vom 30.06.2010). Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Vollstreckung der Gebühren bzw. Entgelte der Stadtwerke (privatrechtlich: Strom und Gas; öffentlich-rechtlich: Wasser und Abwasser im Auftrag der Stadt) wiederum einheitlich auf privatrechtlicher Basis durchgeführt wurde. Bei der Durchsicht der Offene-Posten-Liste aus Verbrauchsabrechnungen der Stadtwerke (SAP IS-U, Mandant 173) vom 31.12.2016 wurde festgestellt, dass weiterhin Nebenforderungen nur eingeschränkt festgesetzt wurden (siehe bereits Rdnr. 19 des Prüfungsberichts der GPA vom 08.02.2012). Im Prüfungszeitraum wurden weiterhin einheitliche Mahnungen für alle offenen Forderungsarten (Strom, Gas, Wasser sowie Abwasser im Auftrag der Stadt) erstellt und in der Regel mit pauschalen Mahnkosten in Höhe von 3 EUR versehen. Für rückständige Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren wurden bislang keine Säumniszuschläge berechnet und festgesetzt.

Bei der Mahnung, Beitreibung und Vollstreckung der Forderungen ist künftig entsprechend der Forderungsart zu unterscheiden. Bei öffentlich-rechtlich ausgestalteten Abwasser- und Wassergebühren sind stets Säumniszuschläge zu ermitteln und geltend zu machen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO). Außerdem ist eine Mahngebühr von mindestens 4,00 EUR festzusetzen (§ 14 LVwVG i.V.m. §1 LVwVGKO).

Lt. Rechenzentrum ist dies technisch nicht umsetzbar. Wenn dies gefordert wird, müssten die öffentlich-rechtlichen Forderungen und privat-rechtlichen Forderungen jeweils in einem separaten Bescheid ausgewiesen werden. Die Problematik wurde auch in den vergangenen Prüfungen bemängelt.

Mahnkosten entsprechend der Forderungsart wurden bereits früher verworfen, da der zu betreibende Aufwand zu groß wäre. Nach Rücksprache mit dem Rechenzentrum wurde mitgeteilt, dass eine entsprechende Programmierung mindestens 50.000 €, wahrscheinlicher jedoch an die 100.000 € kosten würde. Aufgrund Unwirtschaftlichkeit wurde darauf verzichtet.

Betreffend der Höhe der Mahngebühren wurde ein Betrag von 3 € festgesetzt, unter Berücksichtigung von Gerichtsurteilen, die bereits Werte von 2 € für zu hoch hielten. Unseres Wissens ist hier bislang nichts neues (vor allem höchstrichterlich) entschieden worden.